

# newsletter+++new

Ausgabe  
01.2009

**Erkens Gerow Schmitz Zeiss**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

## **Jahressteuergesetz 2009 auf den Weg gebracht**

Am 28.11.2008 hat der Deutsche Bundestag das Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) verabschiedet. Mit dem Artikelgesetz werden Vorschriften in über 30 Gesetzen und Verordnungen geändert. Nicht alle Vorschläge der Bundesregierung wurden übernommen. Insbesondere hat das Parlament die Beschränkung des Vorsteuerabzugs auf 50 % bei gemischt genutzten Kfz abgelehnt. Soweit nicht anders erwähnt, sollen die Bestimmungen erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2009 gelten.

## **Schulgeld ab 2008 nur begrenzt abziehbar**

Nur noch 30 % des Schulgelds (ohne Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung), höchstens jedoch 5.000 €, können pro Kind als Sonderausgaben abgezogen werden. Für das Kind muss ein Anspruch auf Kindergeld bzw. auf den Kinderfreibetrag bestehen. Je Elternpaar wird der Höchstbetrag für jedes Kind nur einmal gewährt. Begünstigt sind Entgelte an Privatschulen, die zu einem berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führen. Entsprechendes gilt für Einrichtungen, die auf einen solchen Abschluss vorbereiten. Hochschulen sollen nicht darunter fallen, so dass Studiengebühren nicht nach dieser Regelung abziehbar sind. Der Sonderausgabenabzug kann jetzt auch geltend gemacht werden, wenn die Schule außerhalb von Deutschland, aber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) belegen ist. Diese aus einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs herrührende Erweiterung muss mit der Deckelung auf den Höchstbetrag von 5.000 € bezahlt werden. Vorstehende Regelung gilt bereits für den Veranlagungszeitraum 2008; für Schulgeld an berufsbildende Privatschulen im EU/EWR-Raum auch schon für Vorjahre.

## **Ab 2008 Steuerfreiheit der Gesundheitsförderung**

Ein Arbeitgeber kann schon ab 2008 jedem seiner Arbeitnehmer bis zu 500 € zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Kalenderjahr für die betriebliche Gesundheitsförderung steuerfrei zuwenden. Dies kann auch durch eine Barzahlung an den Arbeitnehmer erfolgen, damit dieser eine extern durchgeführte Maßnahme besucht. Unter Gesundheitsförderung fallen z. B. die Handlungsfelder „Ernährung, Stressbewältigung und Entspannung, Suchtmittelkonsum, Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates sowie gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung“. Die Übernahme oder Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist nicht steuerbefreit, es sei denn, die dort durchgeführten Maßnahmen entsprechen den fachlichen Anforderungen des Leitfadens Prävention der Krankenkassen.

## **Faktorverfahren statt Steuerklassenkombination bei Ehegatten ab 2010**

Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, haben zurzeit die Wahl zwischen den Steuerklassenkombinationen III/V oder IV/IV. Da in der Kombination III/V eine verhältnismäßig hohe Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V eintritt, wird dies als Hemmschwelle für eine Beschäftigungsaufnahme gesehen. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV bleibt die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens unberücksichtigt. Zukünftig sollen Ehegatten die Steuerklassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor wählen können. Damit wird erreicht, dass dem jeweiligen Ehegatten mindestens die ihm persönlich zustehenden steuerentlastend wirkenden Vorschriften beim Lohnsteuerabzug (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgaben-Pauschbetrag, Kinder) zugutekommen und der Splittingvorteil durch die gemeinsame Besteuerung auf beide Ehegatten verteilt wird. Das neue Verfahren gilt erst ab 2010. Die Wahl des Faktorverfahrens führt zur Pflichtveranlagung in der Einkommensteuer, da der Lohnsteuerabzug nicht der endgültigen Einkommensteuer entspricht.

## **Erhöhte Schwellenwerte für die Einkommensteuer-Vorauszahlungen**

In Bagatellfällen sollen Einkommensteuer-Vorauszahlungen nicht erhoben werden. Als Beitrag zur Steuervereinfachung werden erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 die Schwellenwerte für die Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen verdoppelt. Sie müssen dann mindestens 400 € im Kalenderjahr und mindestens 100 € für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen.

## Begrenzte Verlustwirkung von Einlagen beim Kommanditisten

Leisten Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto Einlagen, führen diese zukünftig nur noch insoweit zu einem Verlustausgleichsvolumen, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahres der Einlage handelt. Durch nachträgliche Einlagen können somit verrechenbare Verluste der Vorjahre nicht in ausgleichsfähige Verluste umqualifiziert werden. Zudem kann bei einem negativen Kapitalkonto durch Einlagen kein Verlustausgleichsvolumen für zukünftige Wirtschaftsjahre geschaffen werden. Diese Regelungen sind bereits auf Einlagen anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung des JStG 2009 getätigt werden.

## Kinder bei Eigenheimzulage bis zum 27. Lebensjahr berücksichtigt

Ab dem Jahr 2007 ist die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld oder kindbedingten Steuerfreibeträgen vom 27. Lebensjahr des Kindes auf das 25. Lebensjahr abgesenkt worden. Für die Eigenheimzulage wird nun aus Vertrauensschutzgründen festgeschrieben, dass die jährliche Zulage von 800 € weiterhin für Kinder bis zum 27. Lebensjahr gewährt wird.

## Elektronische Bücher dürfen im Ausland geführt werden

Die weltweite Verflechtung von Unternehmen nimmt der Gesetzgeber zum Anlass, auf schriftlichen Antrag des Unternehmers eine Verlagerung der mittels eines Datenverarbeitungssystems erstellten Buchführung und sonstigen Aufzeichnungen in Länder der Europäischen Union (EU) und die meisten Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu erlauben. Die in Papierform vorliegenden Rechnungen müssen jedoch in Deutschland verbleiben, damit eine Umsatzsteuer-Nachschau weiterhin möglich ist. Das Gesetz erlaubt die Verlagerung der EDV-gestützten Buchführung nur unter engen Voraussetzungen.

- (a) Da der Zugriff der deutschen Finanzbehörden auf ein im Ausland belegenes EDV-System fremde Hoheitsrechte verletzen könnte, muss der Unternehmer die Zustimmung des ausländischen Staates vorlegen, dass die deutsche Finanzverwaltung auf die elektronischen Bücher und Aufzeichnungen zugreifen darf.
- (b) Der Unternehmer muss den Standort des Datenverarbeitungssystems und bei Beauftragung eines Dritten dessen Namen und Anschrift mitteilen.
- (c) Er muss sich in der Vergangenheit „kooperativ gezeigt“ haben, also seine steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt haben.
- (d) Der Datenzugriff muss bei einer elektronischen Betriebsprüfung in vollem Umfang möglich sein.

Soll die EDV-Buchführung in Länder außerhalb des EU/EWR-Raums verlagert werden und liegen die Voraussetzungen (a) und (b) nicht vor, kann die Finanzbehörde die Verlagerung trotzdem bewilligen, wenn die Besteuerung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Vorstehende Regelungen treten mit Verkündung des JStG 2009 in Kraft.

## Besonders schwere Steuerhinterziehung verjährt erst nach zehn Jahren

Die steuerliche Festsetzungsfrist beträgt bei Steuerhinterziehung zehn Jahre. Strafrechtlich kann die Steuerhinterziehung bisher grundsätzlich nur fünf Jahre verfolgt werden. Die strafrechtliche Verfolgungsverjährungsfrist wird in bestimmten besonders schweren Fällen von Steuerhinterziehung auf zehn Jahre angehoben. Zu diesen Fällen zählen z. B. die Steuerhinterziehung in großem Ausmaß, mittels gefälschter Belege oder durch eine Bande bei der Umsatzsteuer. Die „einfache“ Steuerhinterziehung verjährt weiterhin nach fünf Jahren. Die neue zehnjährige Verfolgungsverjährungsfrist gilt bereits für die Fälle von Steuerhinterziehung, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährt sind.

## Steuerbürokratieabbaugesetz

Am 13.11.2008 hat der Deutsche Bundestag das Steuerbürokratieabbaugesetz verabschiedet. Das Gesetz enthält viele Einzeländerungen.

## Gleichzeitige Prüfung von Finanzamt und Rentenversicherungsträger

Derzeit führen die Finanzverwaltung und die Träger der Rentenversicherung ihre Außenprüfungen bei den Arbeitgebern eigenständig und zu verschiedenen Zeitpunkten durch. Weil der Arbeitgeber zur Mitwirkung und Prüfhilfe verpflichtet ist, beispielsweise durch Erteilung von Auskünften, Bereitstellung eines Raumes für den Außenprüfer, Vorlage von Aufzeichnungen, Buchführungsunterlagen und Lohnkonten, führen die Außenprüfungen zu Belastungen des Arbeitgebers. Diese Belastungen sollen durch gemeinsame Außenprüfungen von Finanzverwaltung und Rentenversicherungsträger vermindert werden.

Dazu kann der Arbeitgeber ab 2010 beim Betriebsstättenfinanzamt die Durchführung zeitgleicher Außenprüfungen formlos beantragen. Ein Rechtsanspruch auf zeitgleiche Außenprüfungen besteht nicht.

Werden durch gemeinsame Außenprüfungen die angestrebten Einsparungsziele erreicht, soll auf längere Sicht geprüft werden, ob die Träger der Rentenversicherung die sozialversicherungsrechtlichen Außenprüfungen mit einer gleichzeitigen Prüfung des Lohnsteuerabzugs verbinden können.

## Elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzamt

Die elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzamt soll durch papierlose Übermittlung der Steuererklärungsdaten und ergänzender Unterlagen bei den Unternehmensteuern ausgebaut werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sollen deshalb sämtliche Steuererklärungen der Unternehmen standardmäßig elektronisch übermittelt werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Ebenfalls ab 2011 sollen die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung standardisiert und elektronisch übermittelt werden.

Bei neu gegründeten Unternehmen wird außerdem die Verpflichtung, anlässlich der Aufnahme der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit Auskunft über steuerrelevante rechtliche und tatsächliche Verhältnisse zu geben, künftig auf elektronischem Wege abgewickelt werden. Der bisher übliche Fragebogen in Papierform entfällt dann. Diese Möglichkeit wird es bereits ab 2009 geben.

Außerdem soll auch die Steuererklärung von Arbeitnehmern und anderen privaten Steuerzahlern dadurch vereinfacht werden, dass bisher auf Papier vorzulegende Belege und Unterlagen künftig dem Finanzamt auf elektronischem Wege verfügbar gemacht werden sollen. Das neue Verfahren gilt zunächst für Zuwendungsbestätigungen der Empfänger abzugsfähiger Spenden, die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen (Anlage VL) sowie für die Bescheinigungen für so genannte Riester-Verträge.

## Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens

Ab 2007 wurde das bisherige ausschüttungsabhängige System der Körperschaftsteuerminderung durch eine ratierte Auszahlung des zum maßgeblichen Stichtag vorhandenen Körperschaftsteuerguthabens ersetzt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in zehn gleichen Jahresraten, beginnend am 30.9.2008. Zur Verfahrenserleichterung sollen Auszahlungsansprüche in einer Summe ausgezahlt werden, wenn der festgesetzte Betrag nicht größer ist als 1.000 €. Erhöht sich der Anspruch später durch eine geänderte Festsetzung auf einen Betrag von mehr als 1.000 € ist der ausgezahlte Betrag nicht zurückzufordern.

Die Bagatellregelung hat keinen Einfluss auf die Festsetzungsfrist. Diese läuft für die Festsetzung des Anspruchs nicht vor Ablauf des Jahres ab, in dem der letzte Jahresbetrag fällig geworden ist. Die Festsetzungsfrist soll auch bei Anwendung der Bagatellregelung nicht verkürzt werden. Für die Prüfung der Festsetzungsverjährung gilt der Auszahlungsanspruch daher als in gleichen Jahresraten ausgezahlt.

Ergibt sich aus der geänderten Festsetzung ein Auszahlungsanspruch, der den bisher ausgezahlten Einmalbetrag um nicht mehr als 1.000 € übersteigt, ist der übersteigende Betrag ebenfalls in einer Summe auszahlbar. Ein höherer übersteigender Betrag ist auf die verbleibenden Fälligkeitstermine des Auszahlungszeitraums zu verteilen.

Die Änderung gilt ab 2009.

## Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Die Grenzen für die monatliche Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen werden von 6.136 € auf 7.500 € und für vierteljährliche Voranmeldungen von 512 € auf 1.000 € angehoben.

Bei der Ausführung steuerfreier Leistungen an andere Unternehmer oder an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, müssen grundsätzlich keine Rechnungen mehr erstellt werden.

Außerdem wird auf die bisher obligatorische Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung (Sammelrechnung) bei Übermittlung der Rechnungen über elektronischen Datenaustausch (EDI) verzichtet.

Sämtliche Änderungen gelten ab 2009.

## Änderungen beim Zugewinnausgleich

Das Recht des Zugewinnausgleichs soll sicherstellen, dass beide Ehegatten an dem während der Ehe Erworbenen je zur Hälfte beteiligt werden. Die Berechnung ist im Einzelnen stark schematisiert. Das geltende Recht verhindert unredliche Vermögensverschiebungen des ausgleichspflichtigen Ehegatten zulasten des begünstigten Ehegatten nur unzureichend. Außerdem bleibt die Tilgung von Schulden während der Ehe unberücksichtigt, wenn ein Ehegatte mit Schulden in die Ehe gegangen ist.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts will hier Abhilfe schaffen.

Geplant ist z. B. die Berücksichtigung eines negativen Anfangs- und Endvermögens.

Beispiel: M hat vor Eheschließung sein ganzes Vermögen in ein Ladengeschäft investiert und hat Schulden von 100.000 €. Während der Ehezeit tilgt M seine Schulden und erzielt ein Endvermögen von 100.000 €. F hat zu Beginn der Ehe keine Schulden und erzielt in der Ehezeit einen Zugewinn von 100.000 €. Nach geltendem Recht beträgt der Zugewinn von M und F jeweils 100.000 € (Anfangsvermögen 0 €, Endvermögen 100.000 €). Es bestehen keine Ausgleichsansprüche. Bei wirtschaftlicher Betrachtung hat M einen Zugewinn von 200.000 € (Anfangsvermögen -100.000 €, Endvermögen 100.000 €) erzielt. Nach der Neuregelung hätte F einen Ausgleichsanspruch gegen M von 50.000 €.

Außerdem soll der Berechnungszeitpunkt für den Zugewinnausgleich vorverlegt werden. Damit richtet sich die Ausgleichsforderung des berechtigten Ehegatten nicht nach dem vorhandenen Vermögensbestand bei Rechtskraft des Scheidungsurteils, sondern nach dem bei Einreichen des Scheidungsantrages. Vermögensänderungen nach Zustellung des Scheidungsantrages können daher die Höhe des Anspruchs nicht mehr beeinflussen. Dadurch wird die Rechtsposition des von einer illoyalen Vermögensminderung betroffenen Ehegatten gestärkt.

### **Forderungssicherungsgesetz am 1. Januar 2009 in Kraft getreten**

Am 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz) in Kraft getreten. Es verfolgt das Ziel, die Zahlungsmoral durch verschiedene Maßnahmen zu stärken. Zum einen sollen Handwerksbetriebe in die Lage versetzt werden, ihre Werklohnforderung effektiv zu sichern, zum anderen soll zur Durchsetzung der Ansprüche eine einfachere Titelerlangung ermöglicht werden.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- **VOB/B:** Wenn an einem Vertrag ein **Verbraucher** beteiligt ist und die VOB/B in diesen Vertrag einbezogen wurden, ist im Streitfall zukünftig zu prüfen, ob die Vertragsklauseln der VOB/B im Einzelfall den Verbraucher unangemessen benachteiligen. Allerdings entfällt künftig die Überprüfung, ob einzelne Bestimmungen den Vorschriften über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, wenn der Auftraggeber ein **Unternehmer** ist und die VOB/B ohne inhaltliche Abweichung Vertragsbestandteil wurde.
- **Frühere Abschlagszahlung:** Abschlagszahlungen dürfen künftig nicht nur bei der Lieferung von Material gefordert werden, sondern auch, wenn eine selbstständig abrechenbare Leistung erbracht wurde, soweit sie für den Abnehmer einen Wert darstellt.
- **Subunternehmer:** Der Subunternehmer kann seine Vergütung nunmehr schon fordern, wenn der Auftraggeber die Werkleistung des Bauträgers/Generalübernehmers abgenommen hat oder diese als abgenommen gilt. Die Vergütung für Subunternehmer wird auch fällig, wenn der Dritte (Auftraggeber des Bestellers aus Sicht des Subunternehmers) die vereinbarte Vergütung an den Auftraggeber des Subunternehmers (teilweise) gezahlt hat.
- **„Druckzuschlag“:** Mit „Druckzuschlag“ bezeichnet man das Zurückbehaltungsrecht eines Bestellers wegen Werkmängeln nach Fälligkeit des Werklohns. Er beträgt nicht mehr wie bisher mindestens das dreifache, sondern im Regelfall nur noch das doppelte der voraussichtlichen Mangelbeseitigungskosten.
- Der Bauhandwerker erhält - auch nach der Abnahme - einen erweiterten Anspruch auf eine **Sicherheitsleistung** gegenüber Unternehmern für seine Werklohnforderung.

### **Familienleistungsgesetz: Verbesserungen für Familien ab 1. Januar 2009**

Am 1. Januar 2009 ist das sog. Familienleistungsgesetz mit mehreren Verbesserungen für Familien in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen:

- Das **Kindergeld** für das erste und zweite Kind wurde um jeweils 10 €, ab dem dritten Kind um jeweils 16 € angehoben. Es beträgt damit nunmehr für das erste und zweite Kind jeweils 164 €, für das dritte Kind 170 € und ab dem vierten Kind jeweils 195 € monatlich.
- Der **Kinderfreibetrag** wurde für jedes Kind von 3.648 € um 216 € auf 3.864 € erhöht. Der Betreuungsfreibetrag bleibt bei 2.160 €. Insgesamt wurden somit die Freibeträge für jedes Kind von 5.808 € auf 6.024 € angehoben.

- Aufwendungen für **haushaltsnahe** sozialversicherungspflichtige **Beschäftigungsverhältnisse** und für haushaltsnahe **Dienstleistungen** einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen bis zu 20.000 € können ab 2009 in Höhe von 20 %, also höchstens bis 4.000 € pro Jahr von der Steuerschuld abgezogen werden.
- Kinder und Jugendliche aus Familien, die auf Leistungen vom Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB XII angewiesen sind, erhalten für **Schulbedarf** bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe zehn jeweils zum Schuljahresbeginn einen zusätzlichen Betrag von 100 €.

### Deregulierung durch Mittelstandsentlastungsgesetz

Durch das am 1.1.2009 in Kraft getretene Dritte Mittelstandsentlastungsgesetz sollen vor allem kleine und mittelständische Unternehmen in den Bereichen Steuerrecht, Statistik und Gewerberecht von unnötiger Bürokratie entlastet werden.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Die im **Körperschaftsteuergesetz** für steuerbefreite Körperschaften sowie Vereine und Stiftungen vorgesehenen **Freibeträge** wurden ab 2009 erhöht. Für Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Vereine und Stiftungen, deren Leistungen bei den Empfängern nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen, wurden die Freibeträge von 3.835 € auf 5.000 € pro Jahr erhöht. Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie in der Land- und Forstwirtschaft tätige Vereine wurden die Freibeträge von 13.498 € auf 15.000 € pro Jahr erhöht.
- Die gesetzliche Informationspflicht des Gewerbetreibenden, an einer **offenen Verkaufsstelle** seinen Namen und Firma anzubringen, wird aufgehoben.
- Die gesetzliche Informationspflicht des Gewerbetreibenden, auf **Geschäftsbriefen** seinen Namen anzugeben, wird aufgehoben.
- **Anlageberater:** Gewerbetreibende, die am 31.10.2007 über eine Erlaubnis zur Vermittlung verfügten, sind von der neuen Informationspflicht zur Beantragung einer Erlaubnis für die Anlagenberatung befreit.
- **Makler und Bauträger:** Die Informationspflicht des Gewerbetreibenden zur Anlegung einer Inseratensammlung wird aufgehoben.
- Makler, die bei Unternehmen im Hinblick auf den Abschluss von **Gruppen-Versicherungsverträgen** oder einer betrieblichen Altersversicherung tätig sind, können auch in die Einzelberatung von Beschäftigten einbezogen werden. Das Unternehmen als Arbeitgeber erfüllt damit auch den arbeitsrechtlichen Fürsorgeanspruch gegenüber seinen Beschäftigten.

### Termine Januar 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.1.2009	15.1.2009	7.1.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.1.2009	15.1.2009	7.1.2009
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.1.2009	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr; bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.1.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine Februar 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.2.2009	13.2.2009	6.2.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.2.2009	13.2.2009	6.2.2009
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung <sup>5</sup>	10.2.2009	13.2.2009	6.2.2009
Gewerbsteuer	16.2.2009	19.2.2009	13.2.2009
Grundsteuer	16.2.2009	19.2.2009	13.2.2009
Sozialversicherung <sup>6</sup>	25.2.2009	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.
- <sup>6</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 20.2.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Konjunkturpaket der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat am 5.11.2008 ein 15-Punkte-Programm zur Überwindung der Konjunkturschwäche und für die Sicherung von Arbeitsplätzen beschlossen. Darin enthalten sind folgende steuerliche Maßnahmen:

### **Kfz-Steuer für Neuwagen**

Alle Pkw, die zwischen dem 5.11.2008 und dem 30.6.2009 erstmals zugelassen werden, werden ein Jahr von der Kfz-Steuer befreit. Für Fahrzeuge mit der umweltfreundlicheren Euro-5-Norm oder Euro-6-Norm verlängert sich die maximale Steuerbefreiung auf zwei Jahre ab Erstzulassung. Die Phase der Nichterhebung endet in jedem Fall am 31.12.2010.

### **Handwerkerleistungen**

Bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird der steuerliche Abzugsbetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2009 auf 20 % von 6.000 € verdoppelt. Damit sind zukünftig maximal 1.200 € absetzbar. Im Jahr 2011 soll überprüft werden, ob die verbesserte Absetzbarkeit wirksam ist.

### **Degressive Abschreibungen**

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird es in den Veranlagungszeiträumen 2009 und 2010 wieder eine degressive Abschreibung geben. Der Absetzungsbeitrag darf das 2,5fache der linearen Abschreibung und maximal 25 % nicht übersteigen.

### **Investitionsabzugsbetrag**

Die relevanten Betriebsvermögens- und Gewinn Grenzen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags werden auf 335.000 €, 175.000 € und 200.000 € erhöht. Die Erhöhung gilt nur für die Veranlagungszeiträume 2009 und 2010.

## **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2006:

<b>Zeitraum</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %

## **Einkommensteuer-Erstattungsanspruch zusammen veranlagter Eheleute wird auch bei Insolvenz eines Ehegatten hälftig geteilt**

Ein Ehepaar wurde zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Die Ehefrau zahlte die Einkommensteuer-Vorauszahlungen für sämtliche Quartale auf Grund eines Vorauszahlungsbescheids, der ergangen war, als die Insolvenz des Ehemannes bereits feststand. Bei der Veranlagung des betreffenden Jahres ergab



sich ein Einkommensteuerguthaben, von dem der Insolvenzverwalter die Hälfte beanspruchte. Daraufhin erließ das Finanzamt einen geänderten Abrechnungsbescheid.

Die Rechtsbehelfe der Ehefrau hatten keinen Erfolg. Der Bundesfinanzhof entschied, dass das Guthaben zu Recht geteilt worden sei. Auch bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Ehegatten könne es Gründe für den anderen Ehegatten geben, Vorauszahlungen auf Rechnung beider Eheleute zu leisten. Soll dies nicht geschehen, müsse der zahlende Ehegatte dem Finanzamt dies jeweils bei Zahlung mitteilen.

### **Werden im Privatvermögen gehaltene Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zu wesentlichen Beteiligungen, hat ihre Einlage mit den Anschaffungskosten zu erfolgen**

Auf Grund folgender Beteiligungsverhältnisse bestand eine Betriebsaufspaltung: An der Betriebs-GmbH hielt der Ehemann 75 % der Anteile, seine Ehefrau 25 %. Gesellschafter der Besitzgesellschaft waren der Ehemann mit 56,53 % und drei weitere Personen. Die Ehefrau war an der Besitzgesellschaft nicht beteiligt.

Die Anteile an der Betriebs-GmbH gehörten beim Ehemann bis zu seinem Tod zu seinem Sonderbetriebsvermögen II an der Besitzgesellschaft, die Anteile der Ehefrau zu ihrem Privatvermögen.

Am Nachlass ihres später verstorbenen Ehemanns war die Ehefrau zu 50 % beteiligt.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs wurden die bisher im Privatvermögen gehaltenen Anteile der Ehefrau durch den Erbfall zu einer wesentlichen Beteiligung an der Betriebsgesellschaft. Es bedurfte keiner ausdrücklichen Handlung, um die Einlage in das Sonderbetriebsvermögen II zu bewirken. Der Erbfall löste diese Rechtsfolge als eigenen Rechtsvorgang aus.

Die Bewertung hatte zum Zeitpunkt der Einlage mit den ursprünglichen Anschaffungskosten und nicht mit dem Teilwert zu erfolgen. Ursächlich für diese Beurteilung ist, dass die zunächst nicht wesentliche Beteiligung der Ehefrau durch den Erbfall mit dem Hinzuerwerb von weiteren 37,5 % der Anteile zu einer wesentlichen Beteiligung anwuchs.

Zweck der Regelung ist es, Wertveränderungen, die die eingelegte Beteiligung während ihrer Zugehörigkeit zum Privatvermögen erfahren hat, der Besteuerung zu unterwerfen. Dazu gehört auch eine Wertveränderung, die sich im Privatvermögen zu einer Zeit gebildet hat, als der Anteilinhaber noch nicht wesentlich beteiligt war. Würde ein derartiger Anteil im Privatvermögen verbleiben, blieben zwischenzeitliche Wertveränderungen unberücksichtigt und ein späterer Veräußerungsgewinn wäre nicht steuerbar.

### **Erhöhung des Stammkapitals einer GmbH kann eine Schenkung des einen Anteil übernehmenden an einen nicht an der Kapitalerhöhung beteiligten Gesellschafter sein**

Der Schenkungsteuer unterliegt als Schenkung unter Lebenden jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird.

Bei Vermögensverschiebungen zwischen den Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft stellt sich immer wieder die Frage, ob freigebige Zuwendungen vorliegen. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass durch Leistungen eines Gesellschafters an die Gesellschaft freigebige Zuwendungen unter den Mitgesellschaftern bewirkt werden.

Das Finanzgericht Nürnberg beschäftigte sich mit den schenkungsteuerlichen Folgen von Gesellschafterleistungen an eine Kapitalgesellschaft, die abweichend von den Beteiligungsquoten erfolgten und damit zu einer von den Leistungsbeiträgen abweichenden Vermögenszuordnung auf Gesellschaftsebene führten: Die Erhöhung des Stammkapitals einer GmbH stellt eine Schenkung des Anteile übernehmenden Gesellschafters an die nicht an der Kapitalerhöhung beteiligten Gesellschafter dar, wenn der Wert der Sacheinlage den Nennbetrag der Kapitalerhöhung übersteigt.

Der Bundesfinanzhof muss sich mit diesem komplexen Thema auseinandersetzen.

### **Erklärung des Schenkers zur Übernahme der Schenkungsteuer ist vom Finanzamt zu beachten**

Ein Vater hatte seiner Tochter Anteile an Kapitalgesellschaften geschenkt. In der für seine Tochter abgegebenen Steuererklärung erklärte er, auch die darauf entfallende Schenkungsteuer zu übernehmen. Trotzdem setzte das Finanzamt die Schenkungsteuer gegen die Tochter fest.

Dies ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs rechtsfehlerhaft. Grundsätzlich schulden Schenker und Beschenkte die Schenkungsteuer als Gesamtschuldner. Die Beteiligten können die gesetzliche Steuerschuldnerschaft nicht durch privatschriftlichen Vertrag ändern. Das Finanzamt entscheidet nach

eigenem Ermessen, gegen wen die Steuer festgesetzt wird. Die Entscheidung bedarf im Regelfall keiner Begründung, wenn die Festsetzung gegen den Beschenkten erfolgt.

Etwas Anderes gilt, wenn der Schenker dem Finanzamt erklärt, dass er die Steuer übernimmt. Wird die Schenkungsteuer trotzdem gegenüber dem Beschenkten festgesetzt, ist seine Inanspruchnahme ausdrücklich zu begründen. Fehlt eine solche Begründung und wird sie auch nicht rechtzeitig nachgeholt, ist ein gegen den Beschenkten gerichteter Schenkungsteuerbescheid rechtswidrig und aufzuheben. Eine erst im Rahmen des Klageverfahrens vom Finanzamt nachgereichte Begründung ist verspätet und nicht mehr zu berücksichtigen.

### **Zugewinnausgleichsforderung kann eine mit dem Nennwert zu bewertende Nachlassverbindlichkeit sein**

Der Verstorbene lebte bis zu seinem Tod mit seiner Ehefrau im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Als Erbin hatte er seine Lebensgefährtin eingesetzt. Ihr gegenüber machte die Ehefrau Zugewinnausgleichsansprüche geltend. Im Rahmen eines Rechtsstreits einigten sich die Parteien auf Zahlung eines niedrigeren Ausgleichsbetrags als ursprünglich von der Ehefrau geltend gemacht. Die Lebensgefährtin beantragte dennoch, den ihr gegenüber ursprünglich geltend gemachten Zugewinnausgleichsanspruch als Nachlassverbindlichkeit anzuerkennen.

Der Bundesfinanzhof folgte dem Antrag der Erbin. Die Zugewinnausgleichsforderung eines überlebenden Ehegatten, der weder Erbe noch Vermächtnisnehmer geworden ist, ist bei der Erbin als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen. Es handelt sich um eine Geldforderung. Sie ist mit ihrem Nennwert zu bewerten. Dies gilt auch, wenn später zwischen Erben und Ausgleichsberechtigtem die Zahlung eines Ausgleichs unter dem Nennbetrag vereinbart wird.

### **Abzug von Schulgeld für den Besuch eines englischen Internats**

Auch Schulgeld für den Besuch eines englischen Internats kann abziehbar sein. Zu diesem Ergebnis gelangt der Bundesfinanzhof im Fall eines Gymnasiasten, der im Rahmen eines Schüleraustausches ein Schuljahr in England absolvierte. Das Schulgeld für die Internatsunterbringung machten die Eltern als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte das ab.

Das Gericht begründete seine anders lautende Auffassung damit, dass die gesetzliche Vorschrift zwar von „gesetzlich anerkannten Schulen“ spricht, damit aber nicht nur inländische Schulen meint. Das Gemeinschaftsrecht hat in diesem Fall Vorrang gegenüber dem nationalen Recht. Dies hat nach Aussage des Gerichts zur Folge, dass gemeinschaftsrechtswidrige Vorschriften des nationalen Steuerrechts nicht anzuwenden sind. Dazu bedarf es auch keiner Vorlage an das Bundesverfassungsgericht oder den Europäischen Gerichtshof.

Kosten für ausländische Schulen im Gemeinschaftsgebiet können somit berücksichtigt werden. Es gelten lediglich die allgemeinen Beschränkungen. So sind z. B. die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht abzugsfähig.

### **Bei Abschreibung eines Pkw im Betriebsvermögen bleibt Wiederverkaufswert unberücksichtigt**

Die eigenwillige Abschreibung eines betrieblichen Pkw durch einen Unternehmer gab dem Bundesfinanzhof Anlass, grundsätzlich zur AfA in solchen Fällen Stellung zu nehmen. Im entschiedenen Fall schaffte ein Unternehmer im Jahr 1991 einen Pkw zur betrieblichen Nutzung zum Preis von 60.000 DM an. In den Jahren 1991 bis 1993 schrieb er den Pkw bis auf einen Restwert von 10.000 DM ab, der einen Wiederverkaufswert des Pkw repräsentieren sollte. Der Restwert wurde erst im Jahr 1999 geltend gemacht, als der Unternehmer den Pkw aus dem Betriebsvermögen entnahm.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass bei betrieblich genutzten Pkw eine Pflicht zur Vornahme der linearen Normal-AfA bis auf einen Erinnerungswert von einem Euro besteht. Dabei ist von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von acht Jahren auszugehen. Ein Wiederverkaufswert des Pkw, der am Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer am Markt noch zu erzielen ist, bleibt unberücksichtigt. Der Wiederverkaufswert mindert weder die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung noch ist er als Restwert von der AfA auszunehmen. Dennoch kann eine willentlich und willkürlich unterlassene Normal-AfA grundsätzlich nicht in späteren Gewinnermittlungszeiträumen nachgeholt werden. Im konkreten Fall war der vom Unternehmer nicht abgeschriebene Wiederverkaufswert nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig und somit verloren.

**Hinweis:** In Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geht die Finanzverwaltung bei Pkw von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von sechs Jahren aus.

## **Beteiligung an einer US-amerikanischen Limited Liability Company (LLC) kann deutsche Steuerpflicht auslösen**

Eine in den USA mögliche Gesellschaftsform ist die Limited Liability Company (LLC). Sie bietet eine Haftungsbegrenzung und ähnelt damit grundsätzlich der Struktur einer deutschen Kapitalgesellschaft. Andererseits gibt es nur Rahmenvorschriften für die LLC, so dass diese per Gesellschaftsvertrag sehr individuell ausgestaltet werden kann. Die Gesellschafter der LLC können wählen, ob diese in den USA wie eine Personengesellschaft oder wie eine Kapitalgesellschaft besteuert werden soll.

Der Bundesfinanzhof hatte über das deutsche Besteuerungsrecht in einem Fall zu entscheiden, in dem einer der Gesellschafter der LLC in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig war. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA ist es für die Zuweisung des Besteuerungsrechts bezüglich der Einkünfte des deutschen Gesellschafters an eines der Länder maßgeblich, ob es sich bei der LLC um eine Personengesellschaft (dann Besteuerungsrecht USA) oder um eine Kapitalgesellschaft (dann Besteuerungsrecht Deutschland) handelt. Im entschiedenen Fall hatte die LLC die Option gewählt, wie eine Personengesellschaft in den USA besteuert zu werden. Für die Zuweisung des Besteuerungsrechts ist dies nach Ansicht des Bundesfinanzhofs jedoch unerheblich. Entscheidend sei der sog. Typenvergleich. Die Beurteilungsmerkmale, ob die LLC dem Typ einer Kapitalgesellschaft entspricht, sind z. B. zentralisierte Geschäftsführung und Vertretung, beschränkte Haftung, Kapitalaufbringung und Gewinnverteilung. Den Typenvergleich muss das Finanzgericht jetzt noch einmal unter Beachtung der konkreten Regelungen im Gesellschaftsvertrag der LLC vornehmen.

**Hinweis:** Die Entscheidung ist zum alten Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den USA ergangen. Am Ergebnis dürfte sich allerdings nach der Neufassung dieses DBA (mit Wirkung vom 28. Dezember 2007) nichts ändern.

## **Betriebsveräußerung auch steuerbegünstigt, wenn Veräußerer Berater des Erwerbers wird**

Ein berufsunfähig gewordener Unternehmer verkaufte seinen gesamten Betrieb an einen Mitarbeiter. Gleichzeitig schloss er mit dem Käufer einen Beratervertrag, der insbesondere die Unternehmensführung beinhaltete.

Das Finanzamt versagte dem Veräußerer den Freibetrag für Veräußerungsgewinne und die Steuerbegünstigung. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs dagegen hatte der Unternehmer seine gewerbliche Tätigkeit vollständig eingestellt und eine neue Einkunftsquelle erschlossen. Seine Kundenkontakte und sein Know-how habe er ab der Betriebsübernahme durch den Mitarbeiter nur noch in dessen Interesse genutzt. Der Veräußerungsgewinn war deshalb steuerbegünstigt.

## **Betriebsveräußerung: Freibetrag bei dauernder Berufsunfähigkeit nur bei Nachweis durch amtliche Bescheinigung**

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines Gewerbebetriebs erzielt werden.

Der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn wird allerdings nur versteuert, wenn er den Freibetrag von 45.000 € übersteigt. Der Freibetrag wird nur einmal gewährt. Es ist deshalb ein Antrag erforderlich, bei welcher Veräußerung oder Aufgabe diese Regelung angewendet werden soll. Übersteigt der Veräußerungsgewinn den Betrag von 136.000 €, verringert sich der Freibetrag um den übersteigenden Betrag.

Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrags ist, dass der Veräußerer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass die dauernde Berufsunfähigkeit durch amtliche Bescheinigungen nachzuweisen ist. Der Nachweis ist danach nur möglich durch Bescheinigungen der Sozialversicherungsträger oder durch amtsärztliche Bescheinigungen. Die Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung reicht nicht aus.

**Hinweis:** Personen, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen, müssen diese Grundsätze bei Veräußerung oder Aufgabe z. B. der Praxis ebenfalls beachten.

## **Bewirtungskosten eines leitenden Angestellten für Arbeitskollegen als Werbungskosten**

Bewirtet ein leitender Angestellter mit variablen Bezügen die ihm unterstellten Arbeitskollegen, sind die Kosten abzugsfähig. Diese Bewirtungsaufwendungen unterliegen auch nicht der Abzugsbeschränkung. So sieht es jedenfalls der Bundesfinanzhof, der sich mit dem Fall eines Forschungsleiters auseinandersetzen hatte. Dessen Bezüge lagen zwischen 256 TDM und 318 TDM und waren mit ca. 10

bis 20 % erfolgsabhängig. Anlässlich einer Beförderung bewirtete er seine Arbeitskollegen und machte die Kosten geltend. Das Finanzamt versagte den Abzug. Der Bundesfinanzhof hat dem widersprochen.

Die für die nur teilweise als Betriebsausgaben zu berücksichtigenden Bewirtungskosten geltende Vorschrift ist danach grundsätzlich auch bei den Werbungskosten sinngemäß anzuwenden. Im geschilderten Fall gilt dies jedoch nicht, wie das Gericht festgestellt hat. Es wird auf den Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift verwiesen, wonach die Kürzung bei Bewirtungskosten aus „geschäftlichem Anlass“ vorzunehmen ist. Der Begriff des „geschäftlichen Anlasses“ ist nicht identisch mit der „betrieblichen Veranlassung“. Überträgt man diese Grundsätze auf den Werbungskostenbereich, ist hier die „berufliche Veranlassung“ ausschlaggebend. Bewirtungskosten aus „beruflicher Veranlassung“ fallen nach Ansicht des Gerichts nicht unter die Abzugsbeschränkung. Zum Vergleich wird angeführt, dass z. B. bei einer Bewirtung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber ein „geschäftlicher Anlass“ vorliegt und auch hier die Kürzungsvorschrift nicht anzuwenden ist.

### **Gewinnmindernde Bilanzänderung im Rahmen einer Betriebsprüfung möglich**

Im Rahmen einer Betriebsprüfung erhöhte das Finanzamt den Gewinn um 73.000 DM, weil es einige Bilanzposten anders als das Unternehmen bewertete. Um die Steuernachzahlung zu mindern, machte das Unternehmen noch während der Betriebsprüfung eine Rückstellung für Kosten der künftigen Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen geltend und beantragte eine Bilanzänderung in Höhe von 57.000 DM. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag ab, da die entsprechende Rückstellung in der Handelsbilanz nicht gebildet worden war.

Der Bundesfinanzhof billigte dem Unternehmen die Rückstellung auch nachträglich zu und verwies darauf, dass zunächst ein Antrag auf Bilanzänderung genügt. Erst wenn dieser Antrag rechtskräftig für zulässig erachtet worden ist, muss auch die Handelsbilanz entsprechend geändert werden.

### **Hohe Aufwendungen unmittelbar nach Erwerb eines Gebäudes sind Herstellungskosten**

Instandsetzungs- oder Modernisierungsaufwendungen an einem Gebäude sind als nur abschreibungsfähige Herstellungskosten und nicht als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand zu behandeln, wenn sie zu einer wesentlichen Verbesserung des Objektes führen. Eine wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn die Maßnahmen zur Instandsetzung und Modernisierung in ihrer Gesamtheit über eine zeitgemäße substanzerhaltende Erneuerung hinausgehen, den Gebrauchswert des Gebäudes insgesamt deutlich erhöhen und damit für die Zukunft eine verbesserte oder erweiterte Nutzungsmöglichkeit geschaffen wird. Von einer deutlichen Erhöhung des Gebrauchswerts ist z. B. auszugehen, wenn das Gebäude von einem sehr einfachen auf einen mittleren oder von einem mittleren auf einen sehr anspruchsvollen Standard gehoben wird. Insbesondere zu beachten sind Erneuerungen der Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen sowie der Fenster.

Wendet ein Erwerber unmittelbar nach Erwerb eines Gebäudes Aufwendungen in Höhe des Siebenfachen des Kaufpreises auf, spricht nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln eine (widerlegbare) Vermutung dafür, dass es sich um aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand und nicht um sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand handelt.

**Hinweis:** Ob eine deutliche Verbesserung und eine Hebung des Gebäudestandards vorliegt, ist für die ersten drei Jahre nach Anschaffung des Gebäudes nicht zu prüfen, wenn die Aufwendungen für die Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes insgesamt 15 % (ohne Umsatzsteuer) der Anschaffungskosten des Gebäudes nicht übersteigen.

Der Bundesfinanzhof muss sich mit diesem Fall beschäftigen.

### **Regelmäßige Arbeitsstätte eines Beraters mit nur einem Auftraggeber im Fall des Outsourcing ist das Büro des Auftraggebers**

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer betrieb in seinem privaten Wohnhaus eine Beratungs-GmbH. Als Arbeitnehmer der GmbH erbrachte er Beratungsleistungen ausschließlich in Büroräumen des einzigen Auftraggebers, bei dem er früher angestellt war.

In einem Verfahren vor dem Niedersächsischen Finanzgericht war streitig, wie die Fahrtkosten zu behandeln sind. Das Finanzgericht entschied, dass die Fahrten zwischen dem Büro im privaten Wohnhaus und dem Büro beim Auftraggeber nach den Grundsätzen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen sind. Ein Ansatz nach Dienstreisegrundsätzen könne nicht geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Verlustrealisierung bei Einziehung eines GmbH-Anteils**

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kann ein Verlust bei Einziehung eines GmbH-Anteils frühestens mit zivilrechtlicher Wirksamkeit des Einziehungsbeschlusses geltend gemacht werden. Folgenden Sachverhalt hatte das Gericht zu beurteilen:

Einer von zwei Gesellschaftern einer GmbH hatte die Gesellschaft fristgerecht zum 31. Dezember 1995 gekündigt. Nach längerer Auseinandersetzung wurde der Gesellschaftsanteil durch Gesellschafterbeschluss vom 10. September 1998 mit Wirkung zum 31. Dezember 1995 eingezogen. Im Mai 2000 teilte die GmbH dies dem ausscheidenden Gesellschafter mit. Da diesem eine Entschädigung nicht zustand, machte er einen Veräußerungsverlust für das Kalenderjahr 1998 geltend.

Das Gericht lehnte dies ab und stellte fest, dass die Mitgliedschaft des Gesellschafters erst mit Zugang der Einziehungserklärung endet. Der Verlust hätte somit für das Jahr 2000 geltend gemacht werden müssen.

## **Wegfall des anteiligen Verlustvortrags durch Teilbetriebsveräußerung**

Wird ein Teilbetrieb veräußert, gehen die auf diesen Teilbetrieb entfallenden Gewerbeverluste verloren. Sie können nicht mehr zur Kürzung zukünftiger Gewerbeerträge genutzt werden. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Voraussetzung für die Kürzung von Gewerbeerträgen um Verlustvorträge aus vorangegangenen Jahren ist das Vorliegen einer Unternehmer- und einer Unternehmensidentität:

- Unternehmeridentität erfordert einen unveränderten Gesellschafterbestand im Jahr der Verlustentstehung und dem der zukünftigen Anrechnung.
- Unternehmensidentität liegt vor, wenn der Gewerbebetrieb im Verlustentstehungsjahr identisch ist mit demjenigen im Anrechnungsjahr.

Das Merkmal der Unternehmensidentität liegt nicht mehr vor, wenn ein Teilbetrieb veräußert oder aufgegeben wurde. Teilbetrieb ist ein mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestatteter, organisatorisch geschlossener Teil des Gesamtbetriebs, der für sich allein lebensfähig ist. Die so weit gehende Verselbstständigung eines Betriebsteils zu einem Teilbetrieb ist Rechtfertigungsgrund dafür, Gewinne aus seiner Aufgabe oder Veräußerung nicht der Gewerbesteuer zu unterwerfen. Das ursprünglich aus mehreren Teilbetrieben bestehende Unternehmen verliert mit der Aufgabe oder Veräußerung dieses Teilbetriebs den entsprechenden Teil seiner Unternehmensidentität. Auf diesen veräußerten oder aufgegebenen Teilbetrieb entfallene Verlustvorträge stehen für eine Kürzung von Gewerbeerträgen in späteren Jahren nicht mehr zur Verfügung.

## **Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen**

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich erneut zur steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberdarlehen geäußert. Neu ist eine Definition des Begriffs Arbeitgeberdarlehen. Ein Arbeitgeberdarlehen ist danach die Überlassung von Geld durch den Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses durch einen Dritten an den Arbeitnehmer, die auf dem Rechtsgrund eines Darlehensvertrags beruht. Nicht darunter fallen insbesondere Reisekostenvorschüsse oder ein vorschüssiger Auslagenersatz.

Außerdem sind Zinsvorteile aus der Darlehensüberlassung wieder nur dann als Sachbezüge zu versteuern, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € übersteigt.

Des Weiteren enthält das Schreiben Einzelheiten zur Berechnung der Zinsvorteile, zur Behandlung von Arbeitgeberdarlehen, die vor dem 1.1.2008 vereinbart wurden, und zur Behandlung von Arbeitgeberdarlehen durch Kreditinstitute.

Bei Unsicherheiten hinsichtlich der steuerlichen Behandlung eines Arbeitgeberdarlehens sollte eine Anrufungsauskunft eingeholt werden.

## **Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2009 beantragen**

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2009 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,

- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2008 mehr als 6.136 € (7.500 €) betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 € (1.000 €) betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2008 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 € (7.500 €) ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2009 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2009 bis zum 10.2.2009 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2009 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2009 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2008 angemeldet und bis zum 10.2.2009 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2010 fällige Vorauszahlung für Dezember 2009 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2009 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 14.4.2009 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Hinweis: Durch das Steuerbürokratieabbaugesetz sollen die Betragsgrenzen angepasst werden. Die angepassten Zahlen sind in Klammern gesetzt.

### ***Einfuhrumsatzsteuer für vorschriftswidrig über einen anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland verbrachte Zigaretten***

Werden Waren vorschriftswidrig (das heißt unverzollt und unbesteuert) aus einem Drittland in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt und anschließend nach Deutschland weitertransportiert, entsteht neben dem Zoll auch die Einfuhrumsatzsteuer in Deutschland. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Der Bundesfinanzhof lehnt die Auffassung ab, dass die Einfuhrumsatzsteuer bereits in dem EU-Mitgliedstaat entstanden sei, in den die Ware erstmals aus dem Drittland eingeführt wurde.

### ***Welche Anforderungen sind an die Unterschrift bei einem Antrag auf Vorsteuervergütung zu stellen?***

Ein ausländischer Unternehmer, der in Deutschland keine steuerpflichtigen Umsätze tätigt, erhält von ihm in Deutschland bezahlte Umsatzsteuer in einem besonderen Verfahren zurück, dem sog. Vorsteuervergütungsverfahren. Der hierbei zu verwendende amtliche Vordruck verlangt die eigenhändige Unterschrift des Unternehmers bzw. bei juristischen Personen als Unternehmer die eigenhändige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Die Unterschrift eines Bevollmächtigten, z. B. des Steuerberaters, reicht nicht aus.

Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, ob diese Regelung mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben im Einklang steht oder gemeinschaftsrechtswidrig ist. In vielen anderen Mitgliedstaaten reicht nämlich die Unterschrift eines Bevollmächtigten aus. Der Bundesfinanzhof hat die Frage deshalb dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

### ***Anfechtung einer Ausschlagung unmöglich, wenn Nachlass irrtümlich als uninteressant angesehen wurde***

In einem vom Oberlandesgericht Düsseldorf entschiedenen Fall hatte ein Sohn durch notarielle Erklärung die Erbschaft nach seiner Mutter ausgeschlagen, obwohl ihm bekannt war, dass sich nicht unerhebliche Geldbeträge auf Nachlasskonten befanden. Grund für die Ausschlagung war, dass die Mutter zu Lebzeiten immer über ihre schwierigen finanziellen Verhältnisse geklagt hatte und der Sohn sich nicht um die Abwicklung des Nachlasses kümmern wollte. Nachdem der Sohn vom Nachlasspfleger erfahren hatte, dass der Nachlass mindestens 20.000 € betrug, forcht er die Ausschlagung der Erbschaft an.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Ein Anfechtungsgrund ist nur gegeben, wenn der Irrtum bezüglich der Überschuldung des Nachlasses auf unrichtigen Vorstellungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Nachlasses, hinsichtlich des Bestandes an Aktiva und Passiva beruht. Ergibt die Ausschlagungserklärung, dass dem Erben die Höhe seines erbrechtlichen Erwerbs gleichgültig war, kann er nicht wegen irrtümlich angenommener Überschuldung anfechten. Wer eine Erbschaft für finanziell uninteressant gehalten und ausgeschlagen hat, kann dies nicht anfechten, sobald sie sich wertvoller erweist, als bei der Ausschlagung angenommen.

### ***Ehevertrag: Ausschluss des Versorgungsausgleichs ohne Gegenleistung kann sittenwidrig sein***

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist ein im Ehevertrag kompensationslos vereinbarter Ausschluss des Versorgungsausgleichs nichtig, wenn die Ehegatten bei Abschluss des Vertrags bewusst in Kauf nehmen, dass die Ehefrau wegen Kindesbetreuung alsbald aus dem Berufsleben ausscheiden und - abgesehen von Kindererziehungszeiten - bis auf weiteres keine eigenen Versorgungsansprüche erwerben wird.

Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann in solchen Fällen zur Gesamtnichtigkeit des Ehevertrags führen, wenn die Ehefrau bei seinem Abschluss im 9. Monat schwanger ist und ihr der Vertragsentwurf erstmals in der notariellen Verhandlung bekannt gegeben wird.

### ***Verstoß gegen Insolvenzantragspflicht: Haftung des Geschäftsführers einer Komplementär-GmbH***

Bei Anzeichen einer wirtschaftlichen und finanziellen Krise einer GmbH hat ihr Geschäftsführer die Pflicht, sich durch Aufstellung eines Vermögensstatuts einen Überblick über den Vermögensstand zu verschaffen und notfalls unter fachkundiger Prüfung zu entscheiden, ob eine positive Fortbestehungsprognose besteht. Verstößt der Geschäftsführer gegen diese Pflicht, sich Informationen über die wirtschaftliche Lage der GmbH zu verschaffen und hat er deswegen keine Kenntnis von der Überschuldung der GmbH, handelt er bezüglich der Unterlassung des Antrags mit bedingtem Vorsatz.

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg gilt die Antragspflicht auch für den Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH, wenn es um die Insolvenz einer Gesellschaft in der Form einer GmbH & Co. KG geht.

Gegen die Entscheidung des Gerichts, die Revision nicht zuzulassen, wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

# +++Anlage Lohnbüro+++

## **Verpflichtung zur Überlassung der gesamten Finanzbuchhaltung im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung**

Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung muss der Arbeitgeber neben der Lohnbuchhaltung die gesamte Finanzbuchhaltung in Form der Datenträgerüberlassung zur Verfügung stellen. So entschied vor einiger Zeit das Finanzgericht Münster.<sup>1</sup>

Bei einer Lohnsteueraußenprüfung ist der geprüfte Arbeitgeber zur Mitwirkung verpflichtet und muss insbesondere dem Finanzamt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht vorlegen.<sup>2</sup> Wird eine EDV-Buchhaltung geführt, kann die Finanzverwaltung verlangen, dass die Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.<sup>3</sup> Grundsätzlich betrifft der Datenzugriff nur die steuerrelevanten Daten, die Gegenstand der Prüfung sind. Im Fall der Lohnsteueraußenprüfung gehören hierzu jedoch nicht nur die Aufzeichnungen der Lohnkonten. Geprüft wird vielmehr auch, ob alle Lohnbestandteile richtig in der Lohnbuchhaltung aufgeführt sind. Hierfür müssen zum Beispiel auch Forderungen gegen Arbeitnehmer, Rückstellungen und Abgrenzungsposten für Löhne, Konten von Arbeitnehmern, Provisionskonten, Reisekosten und Sachbezüge geprüft werden.

<sup>1</sup> FG Münster, Urt. v. 16.5.2008, 6 K 879/07, EFG 2008, S. 1592, LEXinform 5007130.

<sup>2</sup> § 200 Abs. 1 AO, § 42f EStG.

<sup>3</sup> § 147 Abs. 6 Satz 2 AO.

## **Nur Mehraufwandsentschädigung für Ein-Euro-Jobber**

In eine Arbeitsgelegenheit vermittelte Langzeitarbeitslose ("Ein-Euro-Jobber") können nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts neben der Mehraufwandsentschädigung regelmäßig keine Fahrtkostenerstattung verlangen.<sup>1</sup>

Das gilt jedenfalls dann, wenn die Entschädigung ausreicht, um die Fahrtkosten zu begleichen, und dem Betroffenen noch ein nicht unerheblicher Restbetrag verbleibt. Die Entschädigung stellt schließlich kein Arbeitsentgelt dar, sondern eine Sozialleistung, die zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gezahlt wird.

In dem entschiedenen Fall war der Kläger in eine Arbeitsgelegenheit bei einem Werkhof gemäß § 16 Abs. 3 SGB II („Ein-Euro-Job“) vermittelt worden. Er arbeitete dort 30 Stunden wöchentlich und erhielt eine Entschädigung für Mehraufwendungen in Höhe von einem Euro in der Stunde. Der Anfahrtsweg zu der Arbeitsgelegenheit beträgt vier Kilometer.

Der Kläger war der Auffassung, dass die ihm gewährte Entschädigung zu niedrig sei, weil allein die Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel 51 € monatlich koste. Die Arbeit lohne sich nicht mehr, wenn er von der Entschädigung in Höhe von 130 € bis zu 40 Prozent nur für Fahrtkosten ausgeben müsse.

Die Beklagte hat den Antrag auf Erstattung zusätzlicher Fahrtkosten abgelehnt. Die Klage blieb ohne Erfolg.

Nach § 16 Abs 3 SGB II haben die Teilnehmer an einer Arbeitsgelegenheit lediglich einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen, die wegen der Wahrnehmung des "Ein-Euro-Jobs" anfallen. Diese Entschädigung hat den Charakter einer Sozialleistung, die zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gezahlt wird. Sie stellt dagegen - mangels Begründung eines Arbeitsverhältnisses durch einen "Ein-Euro-Job" - kein Arbeitsentgelt dar.

Nach diesen Grundsätzen ist die dem Kläger gewährte Entschädigung in Höhe von 130 € monatlich angemessen. Aus der Entschädigung können alle geltend gemachten Aufwendungen gedeckt werden, die durch den Ein-Euro-Job entstehen, weshalb kein Anspruch auf zusätzlichen Fahrtkostenersatz besteht. Darüberhinaus bleibt dem Kläger ein Betrag von bis zu 80 € monatlich für seine Tätigkeit übrig.

<sup>1</sup> BSG, B 14 AS 66/07 R, Pressemitteilung v. 13.11.2008, LEXinform 0174741.

## **Beiträge: Korrektur-Beitragsnachweis kann erforderlich werden**

Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 2009 dürfen aufgrund der Einführung des Gesundheitsfonds zum 1. Januar 2009 nicht in den laufenden Beitragsnachweis aufgenommen werden. Arbeitgeber müssen diese unter Angabe des Zeitraums, auf den die Beiträge entfallen, in einem Korrektur-Beitragsnachweis



(Kennzeichen Korrektur-Beitragsnachweis) gesondert nachweisen. Dabei können größere Nachweiszeiträume jahresübergreifend in einem Beitragsnachweis zusammengefasst werden. Dies gilt jedoch nicht für einen Zeitraum über den 31. Dezember 2008 hinaus.

Beispiel:

Es erfolgt eine Nachberechnung für den Zeitraum 1.10.2007 bis 31.10.2008.

Im Beitragsnachweis-Datensatz gibt der Arbeitgeber unter Zeitraumbeginn „01102007“ und unter Zeitraumende „31102008“ an.

## Jahreswechsel

Seit dem 1. Januar 2006 sind die Sozialversicherungsbeiträge am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Beschäftigungsmonats in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld fällig; ein verbleibender Restbeitrag oder ein Guthaben ist im Folgemonat fällig bzw. zu verrechnen. Diese Fälligkeitsregelung gilt zwar uneingeschränkt auch hinsichtlich der Beiträge für den Monat Dezember 2008, jedoch darf ein Differenzbetrag nicht in den Beitragsnachweis für Januar 2009 aufgenommen werden; vielmehr muss der Arbeitgeber auch diesbezüglich einen Korrektur-Beitragsnachweis einreichen.

Gleiches gilt bei der März-Klausel. Wird eine im ersten Quartal 2009 gewährte Einmalzahlung aufgrund dieser Regelung dem Kalenderjahr 2008 zugeordnet, muss der Arbeitgeber einen Korrektur-Beitragsnachweis abgeben.

## Abgabefrist für Beitragsnachweis

Arbeitgeber müssen den Beitragsnachweis rechtzeitig elektronisch übermitteln, so dass er um 0.00 Uhr des fünftletzten Bankarbeitstages eines Monat, also zwei Arbeitstage vor der Fälligkeit, vorliegt. Nur eine frühzeitige Übermittlung stellt sicher, dass die sich an die Übermittlung anschließenden verwaltungsinternen Abläufe rechtzeitig und vollständig erledigt werden können. Damit der Beitragsnachweis bereits um 0.00 Uhr des fünftletzten Tages vorliegen kann, muss er rechtzeitig am Vortag übermittelt werden.

Im Jahr 2009 gelten folgende Fälligkeitstage (FT) bzw. sich daraus ergebende späteste Einreichungstermine (BN) für den Beitragsnachweis:

Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
BN	26.	23.	25.	24.	25.	24.
FT	28.	25.	27.	28.	27.	26.
Monat	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
BN	27.	25.	24.	26.	24.	22.
FT	29.	27.	28.	28.	26.	28.

## Insolvenzgeldumlage: Jetzt an die Krankenkasse

Ab Januar 2009 müssen Arbeitgeber die Insolvenzgeldumlage nicht mehr an die Unfallversicherung, sondern an die Einzugsstelle, an die auch die Gesamtsozialversicherungsbeiträge abzuführen sind (also etwa die AOK), entrichten. Diese Änderung ergibt sich aus den Regelungen zur Reform der Unfallversicherung.

Das Insolvenzgeld dient zum Ausgleich des Nettolohnanspruchs der Arbeitnehmer und wird für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Abweisung mangels Masse gezahlt. Träger der Versicherung ist die Bundesagentur für Arbeit. Auszahlende Stellen sind die Arbeitsagenturen.

Die Einzugsstellen werden ab dem Jahr 2009 die Insolvenzgeldumlage zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag einziehen. Bis Ende 2008 war der Einzug Angelegenheit der Berufsgenossenschaften. Umlagepflichtig sind grundsätzlich alle Unternehmen, ausgenommen Arbeitgeber der öffentlichen Hand und die privaten Haushalte.

## Berechnung

Die Umlage wird nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) erhoben. Eine Rechtsverordnung bestimmt die Höhe des Umlagesatzes (2009 voraussichtlich 0,1 %). Die Umlage wird von einem Arbeitsentgelt bis zu den in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenzen (2009 monatlich 5.400 € in den alten sowie 4.550 € in den neuen Bundesländern) berechnet.

Bei Arbeitnehmern in der Gleitzone (regelmäßiges Entgelt im Bereich von 400,01 € bis 800,00 €) gilt als umlagepflichtiges Arbeitsentgelt die über die Gleitzoneformel reduzierte beitragspflichtige Einnahme. Bei Verzicht auf die Gleitzone in der Rentenversicherung gilt das ungekürzte Arbeitsentgelt. Bei Rentenversicherungsfreien oder von der Rentenversicherungspflicht befreiten Arbeitnehmern ist das Arbeitsentgelt maßgebend, nach dem die Rentenversicherungsbeiträge im Fall des Bestehens von Rentenversicherungspflicht zu berechnen wären. Diese Regelung gilt zum Beispiel für Minijobber oder Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke.

Zur Umlageberechnung wird auch das Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer in der Altersteilzeit herangezogen. Als umlagepflichtiges Arbeitsentgelt ist in der Arbeitsphase das tatsächlich erzielte (ausgezahlte) Arbeitsentgelt maßgebend, in der Freistellungsphase das ausgezahlte Wertguthaben. Letztlich ist damit in der Arbeits- und Freistellungsphase ein gleich hohes Arbeitsentgelt maßgeblich. Von Wertguthaben in Störfällen, also bei vorzeitigem Ende einer Altersteilzeitvereinbarung, werden ebenfalls Umlagen erhoben.

Umlagepflichtig ist auch das Arbeitsentgelt von Rentnern und von Personen, die während der Elternzeit beschäftigt sind. Keine Umlage wird dagegen grundsätzlich in beitragsfreien Zeiten erhoben, also wenn Arbeitnehmer Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Übergangsgeld beziehen.

Zuschüsse des Arbeitgebers zu Entgeltersatzleistungen sind umlagepflichtig, soweit diese beitragspflichtig sind. Anders sieht es aus, wenn fiktive Arbeitsentgelte angesetzt werden. Solche sind zum Beispiel bei Beziehern von Kurzarbeitergeld nicht umlagepflichtig. Gleiches gilt für den Aufstockungsbetrag in der Altersteilzeit.

## Nachweis und Zahlung der Umlage

Arbeitgeber müssen die Umlagebeträge im Beitragsnachweis unter dem Beitragsgruppenschlüssel „0050“ angeben. Der Datensatz für den Beitragsnachweis wird entsprechend ergänzt. Zuständig für den Einzug der Umlage ist die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, also zum Beispiel die AOK oder die Minijob-Zentrale.

Die Umlagen für das Jahr 2008 müssen dagegen nicht an die Krankenkassen, sondern noch an die Berufsgenossenschaften gezahlt werden. Das führt dazu, dass die Arbeitgeber im Jahr 2009 einerseits monatlich laufend Umlagen an die Krankenkassen zahlen müssen, andererseits die Berufsgenossenschaften im Jahr 2009 die Umlage für das Jahr 2008 anfordern werden.

## Meldungen: Daten zur Unfallversicherung

In Meldungen zur Sozialversicherung, die ab 1. Januar 2009 erstellt werden, müssen auch die Daten zur Unfallversicherung aufgenommen werden. Dies ergibt sich aus den Regelungen zur Reform der Unfallversicherung, die ab 1. Januar 2009 gelten.

Ab 1. Januar 2010 überträgt der Gesetzgeber den Auftrag zur Prüfung der Unfallversicherungsbeiträge auf die Träger der Rentenversicherung. Damit diese ab 1. Januar 2010 die Betriebsprüfungen bei den Arbeitgebern auch für die Träger der Unfallversicherung durchführen können, müssen rechtzeitig entsprechende Datenbestände aufgebaut werden. Zu diesem Zweck wurde durch das UVMG das seit Jahren bekannte DEÜV-Meldeverfahren um die Daten zur Unfallversicherung erweitert.

Bei allen Entgeltmeldungen (z. B. Jahresmeldungen), die ab 1. Januar 2009 erstellt werden und einen Meldezeitraum ab 1. Januar 2008 beinhalten (z. B. die Jahresmeldung für das Jahr 2008) müssen Arbeitgeber die Daten zur Unfallversicherung angeben.

Die erforderlichen Daten können dem Zuständigkeitsbescheid oder dem Veranlagungsbescheid des Unfallversicherungsträgers entnommen werden. Es wurde kein neuer Meldegrund geschaffen; die Daten fallen nur bei ohnehin abzugebenden Entgeltmeldungen zusätzlich an. Folgende Daten müssen Arbeitgeber ab 2009 zusätzlich melden:

- das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro,
- die Unfallversicherungsmitgliedsnummer seines Beschäftigungsbetriebes,
- die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers,
- die anzuwendende Gefahrtarifstelle und die Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers, dessen Gefahrtarifstelle angewendet wurde oder eine fiktive Gefahrtarifstelle (z. B. Beitragsberechnung nach Kopfbeiträgen)
- geleistete Arbeitsstunden (zwingend anzugeben für Meldungen, die ab dem 1.1.2010 erstattet werden).

Mit dem Datenbaustein Unfallversicherung können maximal die Werte für vier Gefahrtarifstellen gemeldet werden.

## Stornierung und Korrektur von Meldungen

Bei einer Korrektur oder Stornierung storniert der Arbeitgeber immer den gesamten Inhalt der Meldung und gibt ihn bei einer Korrektur neu an. Diese Regelung gilt auch, wenn nur Angaben zur Unfallversicherung storniert oder korrigiert werden müssen.

## Arbeitsstunden

In den Entgeltmeldungen für Zeiträume ab dem 1. Januar 2009 müssen Arbeitgeber für die Träger der Unfallversicherung auch die geleisteten Arbeitsstunden angeben. Zwingend erforderlich ist diese Angabe für Meldungen, die ab dem 1. Januar 2010 erstattet werden. In der Regel kann der Arbeitgeber die Arbeitsstunden aus den bei ihm vorhandenen Daten entnehmen. Es ist nicht erforderlich, dass er diese Daten besonders erhebt oder eine Zeiterfassung einführt.

## Maschinelles Lohnnachweis

Wegen des geänderten Meldeverfahrens brauchen Arbeitgeber ab 1. Januar 2012 keinen gesonderten Lohnnachweis für den Unfallversicherungsträger mehr zu erstellen. Künftig wird die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Unfallversicherung für jedes Unternehmen einen Lohnnachweis maschinell übermitteln. Eine entsprechende Pilotphase von zwei Jahren beginnt am 1. Januar 2010.

## Kurzfristig Beschäftigte

Durch die Erweiterung des DEÜV-Meldeverfahrens um die Daten für die Unfallversicherungsträger müssen Arbeitgeber auch in Entgeltmeldungen von kurzfristig Beschäftigten das unfallversicherungspflichtige Arbeitsentgelt eintragen. Ab dem 1. Januar 2009 muss daher auch für kurzfristig Beschäftigte eine Jahresmeldung erstattet werden. In den Entgeltmeldungen für kurzfristig Beschäftigte ist das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt mit „000000“ anzugeben.

## Weiterführende Informationen

Arbeitgeber erhalten weiterführende Informationen zum geänderten Meldeverfahren von der jeweils zuständigen Einzugsstelle, also zum Beispiel von der AOK.

## **Freiwilligkeitsvorbehalt bei Jahressonderzahlung kann treuwidrig sein**

Wenn der einzige Zweck einer jährlichen Sonderzahlung die Vergütung der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers ist, wird dieser durch eine Bestimmung, die die Zahlung unter den Vorbehalt der Freiwilligkeit stellt und einen Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen ausschließt, unangemessen benachteiligt.<sup>1</sup>

Das hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf<sup>2</sup> entschieden. Nach Auffassung des Gerichts gilt dies jedenfalls dann, wenn die Jahressonderzahlung 25 % der sonstigen Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer übersteigt.

<sup>1</sup> § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>2</sup> LAG Düsseldorf, Urt. v. 11.4.2008, 9 Sa 115/08, schnellbrief Arbeitsrecht 21/2008, S. 3 (nrkr.; AZ beim BAG: 10 AZR 289/08).

## **Dienstwagen: Mehrkosten bei vorzeitiger Rückgabe können nicht Arbeitnehmer auferlegt werden**

Eine Vertragsklausel in einem Formulararbeitsvertrag, die dem Arbeitnehmer Mehrkosten auferlegen will, die daraus entstehen, dass auf Grund fristgerechter Kündigung des Arbeitnehmers der für den Arbeitnehmer geleaste Dienstwagen vor Ablauf des Leasingvertrages zurückgegeben werden muss, benachteiligt den Arbeitnehmer wegen unzulässiger Kündigungerschwerung unangemessen. So hat das Landesarbeitsgericht Köln<sup>1</sup> entschieden. Diese Entscheidung steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts<sup>2</sup>, wonach eine solche Vertragsgestaltung gegen das Grundprinzip der Zuweisung des Betriebs- und Wirtschaftsrisikos an den Arbeitgeber verstößt.

<sup>1</sup> LAG Köln, Urt. v. 10.3.2008, 14 Sa 1331/07, schnellbrief Arbeitsrecht 21/2008, S. 4.

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 9.9.2003, 9 AZR 574/02, BB 2004, S. 1172, DB 2004, S. 988, LEXinform 01530047.

## **Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis bei Betriebsübergang in der Insolvenz**

In einem vom Bundesarbeitsgericht<sup>1</sup> entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin mit dem Arbeitgeber eine Altersteilzeit-Vereinbarung geschlossen, die im „Blockmodell“ eine Arbeits- und eine Freistellungsphase von jeweils drei Jahren vorsah. Während der Freistellungsphase wurde über das Vermögen des Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter zahlte der nicht mehr arbeitspflichtigen Arbeitnehmerin die Altersteilzeit-Vergütung zunächst noch weiter. Nach Veräußerung des Betriebes lehnte der Betriebserber allerdings die Fortzahlung der Altersteilzeit-Vergütung bis zum Ende des Altersteilzeit-Vertragsverhältnisses ab.

Zu Recht, befand das Gericht. Zwar gehen die in der „Freistellungsphase“ befindlichen Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisse auf den Betriebserber über. Die schon vor Insolvenzeröffnung erarbeiteten Vergütungsansprüche sind allerdings als Insolvenzforderungen zu behandeln, für die der Betriebserber nach den Sonderregeln der Insolvenz nicht haftet.

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 30.10.2008, 8 AZR 54/07, Pressemitteilung Nr. 85/08, LEXinform 0174680.

## **Gewalttätigen Mitarbeitern darf fristlos gekündigt werden**

Werden Arbeitnehmer Kollegen gegenüber handgreiflich, ist nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen eine fristlose Kündigung gerechtfertigt.<sup>1</sup>

Eine gewaltsame Attacke auf einen Kollegen stellt einen wichtigen Grund für eine sofortige Entlassung auch ohne Abmahnung dar.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Mitarbeiter eine Kollegin auf dem Parkplatz des Unternehmens angegriffen. Die Frau wurde dabei so stark verletzt, dass sie nach dem Angriff zwei Wochen krankgeschrieben war. Der Arbeitgeber kündigte daraufhin dem Mitarbeiter fristlos.

Die Kündigung war zulässig. Es wäre für den Arbeitgeber unzumutbar gewesen, den Mitarbeiter bis zum regulären Kündigungstermin weiter zu beschäftigen. Der tätliche Angriff auf die Kollegin war eine schwere Störung des Betriebsfriedens. Außerdem bestand Wiederholungsgefahr.

<sup>1</sup> LAG Niedersachsen, 15 Sa 115/07, dpa-Meldung.

## **Schadensersatz wegen Diskriminierung**

Das LAG Berlin-Brandenburg hat einer Abteilungsleiterin der Verwertungsgesellschaft GEMA Entschädigung und Schadensersatz zugesprochen, weil sie bei einer Beförderung nicht berücksichtigt worden war.<sup>1</sup>

Wegen Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts sprachen die Richter der Frau eine Entschädigung in Höhe von 20.000 € zu.

Neben dem Schadensersatz muss der Arbeitgeber unbefristet für die Zukunft die Differenz zwischen ihrem derzeitigen Gehalt und dem Verdienst zahlen, den sie bei der angestrebten Beförderung erhalten hätte. Das LAG ging davon aus, dass eine Statistik über die Geschlechtsverteilung auf den einzelnen Hierarchieebenen des Unternehmens als Indiz für eine Geschlechtsdiskriminierung herangezogen werden kann.

Im Fall der GEMA ließen die Richter den Umstand, dass sämtliche 27 Führungspositionen - bei einem Frauenanteil von Zweidritteln in der Belegschaft - nur von Männern besetzt gewesen seien, als ausreichendes Indiz gelten.

<sup>1</sup> LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2008, 15 Sa 517/08.

## **Allgemeine Wirtschaftskrise allein rechtfertigt keine Kündigung**

Aktuellen Umfragen zufolge plant jede dritte Firma im Jahr 2009 Entlassungen wegen der derzeitigen Wirtschaftskrise.

Allerdings sind solche Kündigungen nicht ohne weiteres möglich. Ein allgemeiner Verweis auf die momentane Rezession reicht als Grund für eine betriebsbedingte Kündigung nicht aus. Arbeitgeber müssen vielmehr nachweisen, dass durch Umsatz- oder Auftragsrückgänge für die Tätigkeit eines Arbeitnehmers konkret kein Bedarf mehr besteht.

Sogenannte dringende betriebliche Erfordernisse angesichts einbrechender Auftragszahlen rechtfertigen eine Kündigung zudem nur dann, wenn keine Möglichkeit zu einer anderweitigen Beschäftigung des Arbeitnehmers besteht. Einem Verkäufer kann also nicht einfach betriebsbedingt gekündigt werden, wenn er zum Beispiel in einer anderen Niederlassung des Unternehmens weiterarbeiten könnte.

Weiterhin haben bei derartigen Kündigungen Arbeitgeber auch die Kriterien einer Sozialauswahl zu beachten. So ist nach § 1 Abs. 3 KSchG vorrangig dem Arbeitnehmer betriebsbedingt zu kündigen, den die Entlassung am wenigsten trifft. Hierzu werden alle Arbeitnehmer mit gleichem Status nach Gesichtspunkten wie der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit, dem Alter, Unterhaltspflichten und einer Schwerbehinderung verglichen. In Unternehmen mit einem Betriebsrat muss auch dieser vor einer Kündigung gehört werden.

### **Betriebliche Einrichtung eines Kunden ist keine regelmäßige Arbeitsstätte**

Ist ein Arbeitnehmer in der betrieblichen Einrichtung eines Kunden tätig, so liegt trotz längerer Dauer keine regelmäßige Arbeitsstätte vor.

Ein Softwareunternehmen hatte seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Den geldwerten Vorteil besteuerte der Arbeitgeber zunächst nach der 1 %-Regel, später führte der Arbeitnehmer ein Fahrtenbuch. Der Arbeitnehmer verbrachte einen Großteil seiner Arbeitszeit in den Rechenzentren der Kunden, wo er diese in die von dem Unternehmen entwickelten Programme einwies. Finanzamt und Finanzgericht erkannten die Fahrten zu den Rechenzentren nicht als Dienstreisen an, sondern behandelten sie als Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte. Zu Unrecht, wie der BFH<sup>1</sup> entschied.

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich ein Fahrzeug, entsteht dem Arbeitnehmer ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Ohne Führen eines Fahrtenbuches wird dafür monatlich 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer<sup>2</sup> angesetzt. Dieser Wert erhöht sich für jeden Kalendermonat um 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, wenn das Fahrzeug für solche Fahrten genutzt wird.<sup>3</sup> Arbeitsstätte ist jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufsucht.<sup>4</sup> Eine solche regelmäßige Arbeitsstätte liegt nicht vor, wenn sich der Arbeitnehmer nicht auf die immer gleichen Wege einstellen kann, zum Beispiel durch die Bildung einer Fahrgemeinschaft, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eine entsprechende Wohnsituation. Auch durch den Zeitablauf wird die Einrichtung des Kunden nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 10.7.2008, VI R 21/07, BFH/NV 2008, S. 1923, DStR 2008, S. 1873, LEXinform 0588264.

<sup>2</sup> § 8 Abs. 2 S. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG.

<sup>3</sup> § 8 Abs. 2 S. 3 EStG.

<sup>4</sup> z. B. BFH, Urt. v. 5.8.2004, VI R 40/03, BFHE 207, S. 225, BStBl 2004 II, S. 1074 LEXinform 0818526.

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 19.12.2005, VI R 30/05, BFHE 212, S. 218, BStBl 2006 II, S. 388, LEXinform 5001936.

### **Gleichzeitige Prüfung von Finanzamt und Rentenversicherungsträger**

Derzeit führen die Finanzverwaltung und die Träger der Rentenversicherung ihre Außenprüfungen bei den Arbeitgebern eigenständig und zu verschiedenen Zeitpunkten durch. Weil der Arbeitgeber zur Mitwirkung und Prüfhilfe verpflichtet ist, beispielsweise durch Erteilung von Auskünften, Bereitstellung eines Raumes für den Außenprüfer, Vorlage von Aufzeichnungen, Buchführungsunterlagen und Lohnkonten, führen die Außenprüfungen zu Belastungen des Arbeitgebers. Diese Belastungen sollen durch gemeinsame Außenprüfungen von Finanzverwaltung und Rentenversicherungsträger vermindert werden.

Dazu kann der Arbeitgeber ab 2010 beim Betriebsstättenfinanzamt die Durchführung zeitgleicher Außenprüfungen formlos beantragen. Ein Rechtsanspruch auf zeitgleiche Außenprüfungen besteht nicht.

Werden durch gemeinsame Außenprüfungen die angestrebten Einsparungsziele erreicht, soll auf längere Sicht geprüft werden, ob die Träger der Rentenversicherung die sozialversicherungsrechtlichen Außenprüfungen mit einer gleichzeitigen Prüfung des Lohnsteuerabzugs verbinden können.

### **Elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzamt**

Die elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzamt soll durch papierlose Übermittlung der Steuererklärungsdaten und ergänzender Unterlagen bei den Unternehmensteuern ausgebaut werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sollen deshalb sämtliche Steuererklärungen der Unternehmen standardmäßig elektronisch übermittelt werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Ebenfalls ab 2011 sollen die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung standardisiert und elektronisch übermittelt werden.

Bei neu gegründeten Unternehmen wird außerdem die Verpflichtung, anlässlich der Aufnahme der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit Auskunft über steuerrelevante rechtliche und tatsächliche Verhältnisse zu geben, künftig auf elektronischem Wege abgewickelt werden. Der bisher übliche Fragebogen in Papierform entfällt dann. Diese Möglichkeit wird es bereits ab 2009 geben.

Außerdem soll auch die Steuererklärung von Arbeitnehmern und anderen privaten Steuerzahlern dadurch vereinfacht werden, dass bisher auf Papier vorzulegende Belege und Unterlagen künftig dem Finanzamt auf elektronischem Wege verfügbar gemacht werden sollen. Das neue Verfahren gilt zunächst für Zuwendungsbestätigungen der Empfänger abzugsfähiger Spenden, die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen (Anlage VL) sowie für die Bescheinigungen für so genannte Riester-Verträge.

### **Bundesregierung plant Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Die Bundesregierung hat am 4.6.2008 ein Aktionsprogramm für Recht und Ordnung auf dem Arbeitsmarkt verabschiedet. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen Referentenentwurf vorgelegt, in dem die wesentlichen Inhalte dieses Aktionsprogramms umgesetzt werden sollen.

Der Gesetzentwurf sieht u. a. vor:

- die Einführung einer Sofortmeldung zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme in Wirtschaftsbranchen, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht

sowie

- die Einführung einer Mitführungspflicht von Personaldokumenten bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sowie einer entsprechenden Kontrollpflicht des Arbeitgebers in diesen Branchen.

Zum Hintergrund:

#### **Sofortmeldung**

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist der Beginn einer Beschäftigung mit der folgenden Lohnabrechnung zu melden. Dies führt dazu, dass bei Prüfungen vor Ort häufig vorgebracht wird, der Betreffende sei erst sehr kurz beschäftigt und die Anmeldung werde innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgen. Dem will der Referentenentwurf dadurch begegnen, dass die Aufnahme einer Beschäftigung noch vor deren Beginn an die Datenstelle der Träger der Deutschen Rentenversicherung gemeldet werden muss, sofern eine der folgenden Branchen betroffen ist:

- Bauwirtschaft, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe,
- Schaustellergewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau,
- Gebäudereinigungsgewerbe, sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligende Unternehmen
- Nahrungs- und Genussmittelherstellung, Fleischwirtschaft, Sicherheitsdienstleistungen, Briefdienstleistungen,
- Telefondienstleistungen, Pflegedienstleistungen oder Entsorgung- und Recyclinggewerbe.

#### **Mitführungspflicht von Ausweispapieren**

Die geplante Pflicht zur Mitführung von Ausweispapieren bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in Branchen, die von Schwarzarbeit besonders betroffen sind, soll der schnelleren Identifikation geprüfter Personen dienen. Dafür soll auf die gegenwärtig noch bestehende gesetzliche Mitführungspflicht des nicht fälschungssicheren Sozialversicherungsausweises verzichtet werden.

#### **Überprüfungspflicht des Arbeitgebers bezüglich der Mitführung von Ausweispapieren**

Arbeitgeber sollen zukünftig verpflichtet sein, ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen täglich zu Beginn der Arbeitsaufnahme daraufhin zu überprüfen, ob sie ihre Ausweispapiere mit sich führen. Die Nichteinhaltung dieser Pflicht soll mit einem Bußgeld geahndet werden. Soweit die Kontrolle z. B. wegen fortlaufend wechselnder Einsatzorte nicht zumutbar ist, soll ein schriftlicher Hinweis des Arbeitgebers auf die Mitführungspflicht ausreichen.

Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

### **Kappung der betrieblichen Altersversorgung zulässig**

Wenn Arbeitnehmer vorzeitig aus einem Betrieb ausscheiden, haben sie grundsätzlich keinen Anspruch auf die volle Betriebsrente. Vielmehr sind die Höchstbezüge in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die geleistete Arbeitszeit (bis zum Ausscheiden) zu der höchstmöglichen Arbeitszeit (bis zum

Renteneintrittsalter) steht. Dies gilt auch im Falle einer Kappung der Rentenhöhe, d. h. wenn die Versorgungsordnung für jedes Jahr der Beschäftigung einen festen Betrag oder einen bestimmten Prozentsatz des letzten Gehalts vorsieht, dies aber in der Höhe begrenzt. Das geht aus einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hervor.

Das Gericht hatte über den Fall eines Arbeitnehmers zu entscheiden, dessen Versorgungsordnung vorsah, dass die monatliche Altersrente für jedes Dienstjahr 0,8 %, höchstens aber 20 % des letzten Arbeitsentgelts beträgt. Nachdem der Arbeitnehmer nach über 25-jähriger Beschäftigungszeit mit etwa 59 Jahren aus dem Betrieb ausschied, forderte er von seinem Arbeitgeber die Höchstrente. Ein Anspruch hierauf lässt sich aber nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts weder aus der Versorgungsordnung noch aus dem Gesetz über die betriebliche Altersversorgung herleiten.

### **Kein Betriebsübergang durch Übernahme eines Auftrags**

Im Falle eines Betriebsübergangs haben die Arbeitnehmer des übergehenden Betriebs gegen den Betriebsübernehmer einen Anspruch auf Fortsetzung ihres Arbeitsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen. Was unter einem Betriebsübergang zu verstehen ist, ist nicht immer leicht zu beurteilen.

Das Bundesarbeitsgericht hatte einen Fall zu entscheiden, in dem es darum ging, dass die Bundeswehr den Auftrag zur Bewachung eines Truppenübungsplatzes an ein anderes Bewachungsunternehmen als bisher vergab. Das Gericht entschied, dass in diesem Fall kein Betriebsübergang vorlag, weil der neue Auftraggeber keinen nach Zahl und Sachkunde wesentlichen Teil des bisherigen Personals übernahm und deshalb keine Identität des Betriebs im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit vorlag. Das Gericht entschied dies, obwohl der von der Bundeswehr beauftragte neue Betrieb 14 der 36 Vollzeitbeschäftigten und 5 der 12 Aushilfskräfte des bisher für die Bundeswehr tätigen Betriebs einsetzte und die Überwachungstätigkeit entsprechend den Vorgaben der Bundeswehr im Wesentlichen in gleicher Weise fortführte. Es habe sich trotz allem um eine bloße Funktionsnachfolge gehandelt, die keinen Betriebsübergang darstellt. Dementsprechend hatten die Arbeitnehmer des bisher beauftragten Betriebs keinen Anspruch gegen das nunmehr beauftragte Unternehmen, sie weiterhin als Arbeitnehmer zu beschäftigen.

### **Umwandlung von Arbeitslohn in Direktversicherungsansprüche führt bei einem Arbeitnehmerehegatten nicht zu einer Überversorgung**

Ist ein Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten steuerlich anzuerkennen und der bestehende Lohnanspruch des Arbeitnehmerehegatten angemessen, führt die teilweise Umwandlung des Lohnanspruchs in einen Direktversicherungsanspruch nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht zu einer Überversorgung.

Aus der teilweisen Umwandlung des steuerrechtlich angemessenen Arbeitslohns ergibt sich keine ungewöhnliche oder unangemessene Gestaltung. Die Prämienzahlungen sind betrieblich veranlasst und ohne Prüfung einer sog. Überversorgung als Betriebsausgaben anzuerkennen.

### **Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2009**

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
  - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
  - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
  - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
- Ab dem 1.1.2009 gelten folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalendertag €
Alte und Neue Bundesländer	204,00	6,80

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.

### **Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2009**

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2009 gelten weiterhin folgende Werte:

	Monat €	Kalendertag €
<b>Werte für freie Verpflegung</b>		
alle Mahlzeiten	210,00	7,00
<b>Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung</b>		
Frühstück	46,00	1,53
Mittag- u. Abendessen je	82,00	2,73

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,53 € für das Frühstück
- 2,73 € für Mittag-/Abendessen.

### **Sozialversicherungsträger hat keinen Anspruch auf Nacherhebung von Sozialbeiträgen gegenüber dem Firmennachfolger**

Für die Inanspruchnahme eines Firmennachfolgers wegen zu niedrig oder nicht entrichteter Sozialversicherungsbeiträge durch seinen Vorgänger fehlt eine Rechtsgrundlage. Es fehlt eine entsprechende gesetzliche Vorschrift zur Geltendmachung eines solchen Anspruchs durch die Sozialversicherungsträger. Aus dem Handelsrecht ergibt sich eine solche Rechtsgrundlage nicht. Dies hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz entschieden.

Dem Urteil lag der Fall eines Kaufmanns zu Grunde, der das Einzelhandelsgeschäft seiner Mutter übernommen und unter geänderter Firma fortgeführt hatte. Nachdem die neue Firma als Gewerbe angemeldet worden war, hatte ihr die zuständige AOK eine neue Arbeitgeberkontonummer zugewiesen. Nach einer Betriebsprüfung forderte die AOK von dem Betriebsübernehmer rund 3.500 € an Sozialversicherungsbeiträgen nach mit der Begründung, seine Mutter habe ihre Arbeitnehmer untertariflich entlohnt. Den entsprechenden Bescheid stützte die AOK auf § 25 HGB, der den Übergang von Geschäftsverbindlichkeiten auf den Rechtsnachfolger regelt.

Nach Ansicht des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz stellt diese Vorschrift keine Ermächtigung zur Inanspruchnahme eines Firmennachfolgers für zu niedrig oder nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge dar, erst recht nicht durch Verwaltungsakt.

Die Auferlegung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Dritten bedürfe einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Die Verfassung verbiete es den Verwaltungsträgern, ohne vorherige gesetzliche Befugnisnormen dem Bürger einseitig Pflichten aufzuerlegen oder solche festzustellen oder ihm Handlungsgebote zu erteilen. Aus diesem Grunde könne, wenn ein Gesetz einem Verwaltungsträger Aufgaben überträgt, allein daraus noch nicht geschlossen werden, dass es ihn auch ermächtigt, zum Aufgabenvollzug Pflichten des Bürgers von hoher Hand zu begründen oder nach seiner Ansicht objektiv-rechtlich bestehende Pflichten einseitig verbindlich durch Verwaltungsakt festzustellen. Vielmehr müsse hierfür eine gültige gesetzliche Ermächtigung vorliegen, deren wesentlicher Inhalt auch nach Zweck und



Ausmaß vom Parlament selbst festgelegt worden sein muss, bevor die Verwaltung sich ohne Einschaltung der Gerichte einen für sie selbst gegen den Bürger vollstreckbaren Titel verschafft.

§ 25 HGB sei hier schon deshalb nicht einschlägig, weil der Rechtsnachfolger das Einzelhandelsgeschäft seiner Mutter nicht unter der bisherigen Firma fortgeführt hat. Zu den Geschäftsverbindlichkeiten im Sinne dieser Vorschrift gehörten zwar Steuern, wie der Gesetzgeber in der Abgabenordnung ausdrücklich geregelt habe, eine entsprechende Vorschrift für Sozialversicherungsbeiträge fehle indessen. Der Anspruch der AOK lasse sich deshalb nicht auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage stützen und sei deshalb nicht begründet.

### **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.